

E R K E N N T N I S

Der Oberste Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Obersten Agrarsenates Dr. Otto Platzer, in Anwesenheit der Senatsmitglieder

Senatspräsident des OGH. Dr. Walther Schuster,  
Senatspräsident des OGH. Dr. Heinrich Turba,  
Hofrat des OGH. Dr. Johann Lachout,  
Sektionsrat Dr. Josef Müllner,  
Ministerialsekretär Dipl. Ing. Friedrich Strassky,  
Ministerialrat Dipl. Ing. Alfred Klinger,  
Ministerialrat Dipl. Ing. Erich Huber

und der VB. Elisabeth Goldberg als Schriftführerin

in der Angelegenheit Kat. Gem. Wolfenreith - Bestand einer Agrar-gemeinschaft über die Berufung der Ortsgemeinde Schenkenbrunn, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ivo Reidinger, gegen das Erkenntnis des Landesagrarsenates beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Jänner 1963, Zl. L.A. VI/4-449/4-AO-1962, womit der Berufung von Rosina Schwarzhappel und Gen. gegen den Bescheid der niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde vom 27. März 1956, Zl. 3366/1, stattgegeben wurde, in der Sitzung am 2. März 1966 nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, Sektionsrates Dr. Josef Müllner, der Ausführungen des Rechtsanwaltes

Dr. Karl Schmidt und der Ausführungen des Rechtsanwaltes  
Dr. Herbert Machatschek

e r k a n n t :

1) Der Berufung wird gemäß § 1 AgrVG.1950; § 66 Abs.4 AVG.1950 sowie § 36 Abs.1 lit.b und Abs.2 lit.d FLG. zum Teil stattgegeben, das angefochtene Erkenntnis behoben und in der Sache selbst entschieden:

Die Grundstücke in EZ.7, EZ.8, EZ.33, EZ.37, EZ.41, EZ.42 und EZ.48, alle Kat.Gem. Wolfenreith, sowie in EZ.121 Kat.Gem.Schenkenbrunn und EZ.57 Kat.Gem.Scheiblwies sind keine agrargemeinschaftlichen Grundstücke im Sinne des § 36 Abs.1 lit.b FLG., sondern als Gemeindegut der Ortsgemeinde Schenkenbrunn agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs.2 lit.d FLG.

2) Im übrigen wird die Berufung gemäß § 1 AgrVG.1950; § 66 Abs.4 AVG.1950 sowie § 36 Abs.1 lit.b und Abs.2 lit.d FLG. als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die n.ö.Agrarbezirksbehörde hat über den Antrag einiger Hauseigentümer aus der Ortschaft Wolfenreith in der Ortsgemeinde Schenkenbrunn nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit dem Bescheid vom 27.3.1956, Zl.3366/1, entschieden, daß es sich bei den Grundstücken in EZ.7, EZ.8,

EZ.33, EZ.37, EZ.41, EZ.42 und EZ.48, alle Kat.Gem.Wolfenreith, sowie EZ.121 Kat.Gem.Schenkenbrunn und EZ.57 Kat.Gem.Scheiblwies um keine agrargemeinschaftlichen Grundstücke im Sinne des § 36 Flurverfassungs-Landsgesetz (FLG.) vom 24.10.1934, LGBl.Nr.208, sondern um Gemeindegut bzw. Gemeindevermögen (ehemaliges Sondervermögen der Kat.Gem.Wolfenreith) handelt.

Die Behörde begründete diese Entscheidung damit, daß die Grundstücke vor dem Jahre 1938 durch den von der Ortsgemeinde Schenkenbrunn bestellten Ortsbesorger verwaltet worden wären. Aus den Erträgnissen der Grundstücke, insbesondere Erlöse aus Holzverkäufen und Pachtzinse, wären sämtliche Bedürfnisse und Aufwendungen der Katastralgemeinde, wie z.B. Instandhaltung von Kapelle, Gemeindehäuser, Wege, Brunnen, Erhaltung des Besitzes, bestritten worden. Ertragsüberschüsse wären grundsätzlich auf das nächste Jahr übertragen und nicht verteilt worden. Die Jahresabrechnungen hätte die Ortsgemeinde geprüft. Diese Art der Verwaltung und Nutzung der Grundstücke sowie Verwendung der Erträgnisse zeige deutlich, daß der Besitz vor dem Jahre 1938 das Sondervermögen der Kat.Gem.Wolfenreith dargestellt habe. Mit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in Österreich im Jahre 1938 seien die Katastralgemeinden aufgelöst worden, und sei deren Vermögen auf die Ortsgemeinde übergegangen.

Gegen diesen Bescheid haben Rosina Schwarzhappel, Josef Gloimüller, Johann Thürauer, Anton Pulker und Alois Hink die Berufung an den Landesagrarsenat eingebracht und den Antrag gestellt, in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides festzustellen, daß die Grundstücke agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs.1 lit.b FLG. seien.

Die Ortsgemeinde Schenkenbrunn hat die Abweisung der Berufung begehrt.

Der Landesagrarsenat hat nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung mit dem Erkenntnis vom 31.1.1963, Zl.LA.VI/4-449/4-AO-1962, der Berufung stattgegeben, den Bescheid behoben und festgestellt, daß es sich bei den Grundstücken gemäß § 36 Abs.1 lit.b FLG. um agrargemeinschaftliche Grundstücke handelt.

Der Landesagrarsenat beurteilte die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens rechtlich dahin, daß die in der Ortschaft Wolfenreith ansässigen Hauseigentümer zusammen unter der Bezeichnung "Gemeinde" Wolfenreith eine Agrargemeinschaft gebildet und die Grundstücke gemeinschaftlich genutzt hätten. Damit sei erwiesen, daß ein agrargemeinschaftlicher Besitz vorliege.

Gegen dieses Erkenntnis hat die Ortsgemeinde Schenkenbrunn innerhalb offener Frist die Berufung an den Obersten Agrarsenat eingebracht und den Antrag gestellt, in Abänderung des Erkenntnisses den erstinstanzlichen Bescheid wieder herzustellen.

Die Parteien Rosina Schwarzhappel und Gen. haben die Abweisung der Berufung begehrt.

Der Oberste Agrarsenat hat erwogen:

Wolfenreith ist eine Ortschaft und Katastralgemeinde im Bereich der Ortsgemeinde Schenkenbrunn.

Die gegenständlichen Grundstücke im Gesamtausmaß von ca. 22 ha setzen sich aus der Ortskapelle, den beiden

Wohnhäusern Nr.7 und Nr.8 samt Hof und Garten, Acker, Wiesen und Waldungen zusammen.

Auf Grund des Inhaltes der Verwaltungsakten, des Vormerkbuches der Kat.Gem.Wolfenreith für die Jahre 1903 bis 1938 und des Rechnungsbuches der Ortsgemeinde Schenkenbrunn für den gleichen Zeitraum sind folgende Feststellungen zu treffen:

Sämtliche Grundstücke standen vor dem Jahre 1938 im grundbücherlichen Eigentum der "Gemeinde" Wolfenreith. Sie sind - ausgenommen die Grundstücke der EZ.7 und EZ.8 Kat.Gem.Wolfenreith, bestehend aus der Ortskapelle sowie den beiden Wohnhäusern samt Hof und Garten, für die Unterlagen fehlen - gegen Ende des 18.Jh. und zu Beginn des 19.Jh. von der "Gemeinde" Wolfenreith durch einen Lehensträger erworben worden.

Die Verwaltung des Besitzes erfolgte durch den Ortsbesorger von Wolfenreith, der von der Ortsgemeinde Schenkenbrunn bestellt wurde.

Hinsichtlich der Nutzung der Grundstücke ergibt sich folgendes Bild: Das in den Wäldern anfallende Holz (Bau-, Scheiter- und Dürrlingsholz) wurde verkauft. Reisig, das nicht oder nicht mehr verkäuflich war, wurde unter den Hausbesitzern in Wolfenreith aufgeteilt. Die landwirtschaftlichen Grundstücke, wie Wiesen und Acker, waren verpachtet; die Wohnhäuser waren vermietet. Die aus dieser Nutzung sich ergebenden Erträgnisse, also die Erlöse aus den Holzverkäufen, die Zinse aus der Vermietung und Verpachtung sowie das Entgelt für die Grasnutzung, wurden zusammen mit regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen aus der Jagdpacht, regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen der Ortsgemeinde und Umlagen für folgende, gleichfalls regelmäßig wiederkehrende

Aufgaben und Auslagen verwendet: Steuern und Abgaben, Versicherungsprämien, Kulturarbeiten, Beschaffung von Waldpflanzen und Baumaterial, Reparaturen an den Wohnhäusern und der Ortskapelle; ferner für die Entlohnung des Ortsbesorgers, für Botengänge, Feuerbeschau, Vieh- und Fleischbeschau, Bezahlung der Gemeindeumlagen; schließlich für Holzarbeiten, Weg- und Straßenreparaturen, Brunnen- und Wasserbehälterreparaturen, für die Feuerwehr einschließlich Instandhaltung des Zeughauses, für Teichgraben, Reparatur und Eichung der Waage, Glockenläuten, Anschaffung von Kerzen, Kreuztragen und Vorbeten. In zahlreichen Jahren wurden - im Vergleich zu den Einnahmenüberschüssen - bedeutende Beiträge an die Ortsgemeinde, vor allem zur Abdeckung von Kassaabgängen, geleistet. Die Einnahmenüberschüsse wurden stets auf das folgende Jahr übertragen. Eine Aufteilung unter den Hauseigentümern in Wolfenreith fand nicht statt. Die im unterinstanzlichen Verfahren erwähnten Auszahlungen an die Hauseigentümer in den Jahren 1903, 1912 und 1914 stellten keine Verteilung des jeweils vorhandenen Einnahmenüberschusses dar, sondern Rückersätze für getätigte Auslagen, wie z.B. Gemeindeumlagen. Im übrigen hat der Vertreter der Antragsteller bei der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem Obersten Agrarsenat ausdrücklich erklärt, daß die Verteilung der Erträgnisse -soferne eine solche überhaupt jemals stattgefunden hat, was jedoch nicht erwiesen ist - unter den Hauseigentümern nach Köpfen, also nach gleichen Teilen, und nicht unter Bedachtnahme auf den Haus- und Gutsbedarf, also ohne Rücksicht auf die wirtschaft-

lichen Verhältnisse, erfolgt sei.

Jede Jahresabrechnung war vom Bürgermeister und mehreren Gemeinderäten der Ortsgemeinde geprüft und genehmigt worden. Die Jahresabrechnungen der Kat.Gem.Wolfenreith wurden auch im gemeinsamen Rechnungsbuch der Ortsgemeinde Schenkenbrunn zusammen mit den Jahresabrechnungen der Ortsgemeinde selbst und der weiteren Kat.Gem.Schenkenbrunn ausgewiesen.

Der vorliegende Streit dreht sich um die Frage, ob die eingangs erwähnten Grundstücke agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs.1 lit.b FLG. sind oder ob sie vor dem Jahre 1938 das Sondervermögen der Kat.Gem.Wolfenreith dargestellt haben und heute zum Gemeindegut oder Gemeindevermögen der Ortsgemeinde Schenkenbrunn gehören.

Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs.1 lit.b FLG. sind jene Grundstücke, die von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde, einer oder mehrerer Ortsgemeindeabteilungen, Nachbarschaften oder ähnlichen agrarischen Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel-oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselseitig genutzt werden. Gemäß § 37 Abs.1 FLG. bildet die Gesamtheit sowohl der jeweiligen Eigentümer jener Liegenschaften, an deren Eigentum Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind (Stammsitzliegenschaften), als auch jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, eine Agrargemeinschaft.

Die in der bis zum Jahre 1938 geltenden n.ö.Gemeindeordnung (GO.) erwähnten Katastralgemeinden mit eigenem Vermögen

hingegen waren - wie sich aus dem Zusammenhalt der einschlägigen Bestimmungen (vgl. u.a. §§ 32; 61 bis 89 b GO.) ergibt -, ähnlich den in anderen Bundesländern bestehenden Ortschaften und Fraktionen mit eigenem Vermögen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes innerhalb der Ortsgemeinde, die ein abgesondertes Vermögen besaßen, dessen Erträge ganz oder zum Teil für die Erfüllung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit bzw. gewisser Gemeindeaufgaben im Bereich des betreffenden Gemeindeteiles bestimmt waren. Solche Katastralgemeinden besaßen auch die Selbstverwaltung durch eigene Organe aus dem Kreis der in der Katastralgemeinde wohnenden Gemeindemitglieder. Die Katastralgemeinden stellten auch eine besondere Pflichten- und Lastengemeinschaft innerhalb der Ortsgemeinde dar, indem nämlich eine Reihe von Angelegenheiten, die ausschließlich den besonderen örtlichen Interessen dienten, wie z.B. Angelegenheiten der Wege, Brunnen, Wasserleitung, Straßenbeleuchtung sowie gewisse Dienstverrichtungen, vor allem aus den Erträgen dieses besonderen Vermögens zu decken waren, wie ja auch die Nutzungen dieses besonderen Vermögens dem betreffenden Gemeindeteil bzw. den dort wohnenden Gemeindemitgliedern selbst zu Gute kamen (vgl. § 88 c GO. vorletzter Absatz). Der Umstand, daß manchmal nicht alle Bewohner des betreffenden Gemeindeteiles, sondern nur ein begrenzter Personenkreis in den Genuß der Erträge des Vermögens kamen, war teils in den faktischen Machtverhältnissen innerhalb dieser örtlichen Gemeinschaft, teils in einer ungenügenden Überwachung durch die Ortsgemeinde begründet. Hiedurch wurden

aber weder Rechtscharakter noch Aufgabenbereich der Katastralgemeinde berührt. Fast alle derartigen Katastralgemeinden mit eigenem Vermögen gehen bis in die Zeit der Erlassung der modernen Gemeindegesetze zurück, als damals Weiler und kleinere Dörfer bzw. Ortschaften mit eigenem Grundbesitz als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes innerhalb der (politischen) Ortsgemeinde anerkannt (vgl. §§ 4 und 5 prov. Gemeindegesetz), und somit bestimmte Vermögensteile nicht auf die Ortsgemeinde übertragen wurden, sondern einem Teil der Gemeinde, eben der Ortschaft, Fraktion oder Katastralgemeinde, verblieben.

Bezüglich des Gemeindeeigentums überhaupt können 1) aus dem allgemeinen Charakter der Gemeinde als eines öffentlichen Gemeinwesens, 2) aus dem besonderen geschichtlichen und juristischen Charakter der Gemeinde, 3) aus ihrer einheitlichen oder zusammengesetzten Struktur und schließlich 4) aus dem in der Finanzwirtschaft mitbestimmend wirkenden Grundsatz der Selbständigkeit einzelner Zwecke innerhalb der Gemeindegewirtschaft im wesentlichen folgende Darstellungsformen abgeleitet werden: 1) Öffentliches Gut; 2) Gemeindevermögen und Gemeindegut; 3) allgemeines Gemeindeeigentum und lokales Sondereigentum (Ortschafts-, Fraktions-Katastralgemeindeeigentum); 4) Stiftungen und Fonds.

Die Mannigfaltigkeit dieser Formen bringt es mit sich, daß im einzelnen die Feststellung oft schwierig ist, welche Form vorliegt. Insbesondere kommt es oft zu Verwechslungen mancher dieser Formen, wie z.B. des Gemeindegutes, mit anderen, außerhalb des Gemeindeeigentums stehenden Eigentums- und Nutzungsrechten, wie z.B. agrargemeinschaftlichem Besitz und Einförstungsrechten. Es darf nicht übersehen werden, daß viele Rechtsbe-

ziehungen geschichtlich sehr weit zurückreichen, schriftliche Aufzeichnungen vielfach fehlen, Anhaltspunkte im Laufe der Zeit verwischt wurden und Aussagen wirklich unbefangener Personen oftmals fehlen.

Das angefochtene Erkenntnis hat den agrargemeinschaftlichen Charakter der Grundstücke damit begründet, daß es eine unmittelbare Nutzung der Grundstücke ausschließlich durch die Hauseigentümer in Wolfenreith feststellte. Hier wird jedoch übersehen, daß die Art und Weise der Nutzung allein in den meisten Fällen noch kein wirklich entscheidendes Kriterium darzustellen vermag. Denn auch die Ortsgemeinde hat die für die Bedeckung der öffentlichen Bedürfnisse erforderlichen Güter und Dienstleistungen ursprünglich unmittelbar beschafft, nämlich dergestalt, daß die Güter und Dienste von den einzelnen Gemeindemitgliedern in unmittelbarer Weise geradezu in jener Form bereitgestellt wurden, in welcher sie die Bedürfnisse zu befriedigen imstande waren; wie z.B. naturale Armenverpflegung durch die einzelnen Grund- und Hausbesitzer, unmittelbare Dienstleistungen für Gemeinzwicke (Wegeerhaltung, Wächterdienst, ehrenamtliche Dienste u.dgl.), direkte Teilnahme an den Erträgen des Gemeindeeigentums. Mit der Entstehung der Geldwirtschaft und der Gesetzgebung für die moderne Ortsgemeinde trat diese unmittelbare Form der Gemeinewirtschaft immer mehr in den Hintergrund, ohne jedoch ganz zu verschwinden. Sie wurde immer stärker durch eine mittelbare Form ersetzt, indem sowohl das einzelne Gemeindemitglied Geld für die Beschaffung der erforderlichen Güter und

Dienste leistet, als auch die Gemeinde selbst sich die erforderlichen Güter und Dienste durch Hergabe der Ertragnisse ihres Eigentums verschafft.

Da die agrargemeinschaftlichen Grundstücke - ähnlich wie das Gemeindegut - schon nach ihrer Begriffsbestimmung und historischen Entwicklung dem Zweck zu dienen haben, die wirtschaftliche Existenz der Stammsitzliegenschaften zu ermöglichen und zu erleichtern, sie also als ein Annex der Stammsitzliegenschaften zu betrachten sind, wird für ihre Unterscheidung von den Formen des Gemeindeeigentums neben der Art und Weise der Nutzung als entscheidendes Kriterium vielfach die Zweckbestimmung des Vermögens in Betracht kommen, ob nämlich das betreffende Vermögen - sei es zu Gänze, sei es zum Teil - dazu bestimmt ist, in erster Linie die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Stammsitzliegenschaften zu befriedigen.

Betrachtet man nun auf Grund der vorstehenden Ausführungen die eingangs getroffenen Feststellungen, so gelangt man zwangsläufig zu der Schlußfolgerung, daß die Grundstücke nicht dazu bestimmt waren, in erster Linie die wirtschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Stammsitzliegenschaften zu befriedigen, sondern daß sie vielmehr dazu dienten, gewisse Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit und Gemeindeaufgaben im Bereich der Katastralgemeinde zu erfüllen. Die öffentlichrechtliche Zweckbestimmung stand bei diesem Vermögen im Vordergrund. Im Einklang damit befanden sich die in der Gemeindeordnung gesetzlich geregelte Verwaltung durch den Ortsbesorger (vgl. §§ 31; 32; 88 d GO.) sowie Art und Weise der Haushaltsführung (vgl. §§ 86; 88 a bis

89 b GO.), insbesondere die Prüfung der Jahresabrechnungen der Katastralgemeinde durch die Ortsgemeinde. Die gegenständlichen Grundstücke stellten vor dem Jahre 1938 ohne Zweifel das besondere Vermögen der Katastralgemeinde Wolfenreith dar.

Dieser auch von der erstinstanzlichen Behörde im wesentlichen vertretenen Rechtsauffassung haben die Antragsteller wiederholt entgegenzuhalten versucht, daß die Erhaltung der Wege und der Ortskapelle sowie der dem Hirten und Stierhalter zur Verfügung gestellten Häuser keine Gemeindeaufgaben darstellten. Hiezu ist zu bemerken, daß schon bei den Vorformen der heutigen Ortsgemeinde, bei den alten, mit gewissen Selbstverwaltungsrechten ausgestatteten bäuerlich-genossenschaftlichen Wirtschaftsverbänden, die Erhaltung von Weg, Steg, Wasser und Brücke zu den wichtigsten Gemeinschaftsaufgaben zählte. Desgleichen gehörten die Erhaltung von Kirche und Kapelle, Mesneramt, Kirchenpflege, Glockenläuten, Vorbeten, Kreuztragen u.dgl. zu jenen kulturellen Faktoren, die wir von altersher bis in die Gegenwart in der Dorfgemeinschaft finden, mag hier auch vielfach eine Überschneidung mit dem Aufgabenbereich der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde vorgelegen sein. Auch die Sorge um die Viehhaltung zählt seit alter Zeit zu den Aufgaben einer Dorfgemeinde. Hier ist es vor allem das Hirtenamt, das als wichtiges Gemeindeamt in Erscheinung tritt.

Der Ansicht der Antragsteller, die vorstehend aufgezeigten Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit

bzw. in Erfüllung von Gemeindeaufgaben erbracht wurden, seien "Gegenleistungen" für die agrargemeinschaftliche Nutzung, kann nicht gefolgt werden. Denn einerseits konnte eine Nutzung, die in erster Linie für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Stammsitzliegenschaften bestimmt war, nicht erwiesen werden und andererseits haben diese sogenannten "Gegenleistungen" im vorliegenden Fall fast die gesamten Ertragnisse aufgezehrt. Das weitere Vorbringen, der Ortsbesorger habe lediglich die Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Besitzes mitbesorgt, ist eine bloße, durch nichts begründete Behauptung. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, daß eine Vermögensverwaltung, die im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung erfolgt ist, doch dafür spricht, daß hier jenes von der Gemeindeordnung erwähnte besondere Vermögen einer Katastralgemeinde vorgelegen ist. Schließlich sind sämtliche Hinweise auf Agrargemeinschaften in anderen Ortsgemeinden für die Entscheidung dieses Streites irrelevant. Handelt es sich doch hier um andere Fälle und einen anders gelagerten Sachverhalt.

Das angefochtene Erkenntnis hat seine gegenteilige Rechtsansicht auch mit dem Hinweis auf den Erwerb der Grundstücke durch die "Gemeinde" Wolfenreith um die Wende vom 18.Jh. zum 19.Jh. zu begründen versucht und gemeint, hier könne es sich nur um den Erwerb durch die Agrargemeinschaft handeln, weil die (politische) Gemeinde erst viel später geschaffen worden wäre. Auch dieser Rechtsansicht kann nicht gefolgt werden.

Die neuere Gemeindeforschung (vgl. Bosl, Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde, Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 1961, H.2; Bader, Dorfgemeinschaft und Dorf-

gemeinde, Böhlau Verlag Köln-Graz, 1962) hat festgestellt, daß seit eh und je Personenverbindungen aller Art als "Gemeinde" bezeichnet worden sind und somit vom Worte her kein Unterschied zwischen einer Art Wirtschaftsgemeinschaft (Dorfgenossenschaft, Agrargenossenschaft, gmain, gmoa) und einer Art Verwaltungsgemeinschaft (Dorfgemeinde, politische Gemeinde) konstruiert werden kann. Es bestanden nebeneinander Formen, bei denen das nachbarliche Miteinander einer Vielzahl von Dorfbewohnern deutlich zum Ausdruck kam, vor allem in Fragen der gemeinsamen Nutzung der Allmende, und Formen, wo der auf das Dorf radizierte Verband - nicht auf Grund staatlicher Delegation, sondern auf Grund eigenen, aus verschiedenen Wurzeln entstandenen Rechtes - über die Gemeinnutzung hinausgehende Befugnisse in Anspruch nahm und auch ausübte. Dieses Nebeneinander und Miteinander der verschiedenen Formen bedeutete eine dynamische Durchdringung, die von gesamthänderisch - genossenschaftlichen zwangsläufig zu körperschaftlich - gemeindlichen Formen führte. In Spätformen mag dann eine Trennung eingetreten sein, die einerseits zur Realgemeinde, Agrargemeinschaft oder überwiegend privatrechtlichen Korporation und andererseits zur politischen oder Einwohnergemeinde geführt hat. Von Haus aus aber handelte es sich um e i n e n menschlichen Verband und um e i n e Sachgrundlage, über der dieser Verband entstand, um das Dorf. Historisch gesehen stellt sich somit in früherer Zeit die Landgemeinde als ein - wenn auch mancherorts nur in gewissem Rahmen - handlungsfähiger, mit gewissen Selbstverwaltungsrechten ausgestatteter,

bäuerlich-genossenschaftlicher Verband dar, der naturgemäß in erster Linie eine Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Gemeinde ist nicht "von oben her", auf Wink oder Befehl einer "Staatsgewalt", sondern "von unten her" durch eigene Entfaltung von besonderen Funktionen entstanden. Sie ist weder aus e i n e r Wurzel, noch auch zu einer bestimmten Zeit, etwa gar in einem fixierbaren Jahr, entstanden.

Wenn auch die heutige Ortsgemeinde (politische Gemeinde) ein Erzeugnis des modernen Staates ist, so hat doch die Gemeinde-  
)) bildung als komplexer Vorgang bereits vor Jahrhunderten - mehr oder weniger ausgeprägt - begonnen.

In Österreich scheint zwar nach den neueren Forschungen die Gemeinde in manchen Gebieten und zu verschiedenen Zeiten keine große Rolle in der Geschichte gespielt zu haben, dennoch ist in der Regel die endgültige Ausbildung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinde im 18. Jh. und in der ersten Hälfte des 19. Jh. erfolgt. Als Beispiele wären anzuführen: Anordnungen Maria Theresias vom 17.1. und 16.2.1754 betr. Seelenbeschreibung und vom 2.3.1754 betr. Konskription der Ortschaften und Häuser;  
)) Hofdekret vom 10.3.1770 betr. Numerierung der Häuser; Instruktion zum Patent vom 5.7.1779 betr. Konskription; Hofdekret vom 2.11. 1784 betr. Anlegung eines Steuerkatasters; Hofdekret von 1817 und 1819 betr. Steuerregulierung. Bereits in dieser Zeitspanne ist die Gemeinde in einem gewissen Ausmaß zur politischen Gemeinde geworden. Insbesondere wurde die als selbständiges Ganzes vermessene Katastralgemeinde als Gemeinde - dann allenthalben auch Ortsgemeinde genannt - angesehen. Im Vortrag des Ministerrates vom 15.3.1849 wurde bereits die Überzeugung zum

Ausdruck gebracht, "die Ortsgemeinde, wie sie faktisch besteht, berücksichtigen zu müssen, denn sie hat eben durch ihren Bestand ein begründetes gutes Recht, ihre individuelle Existenz anzusprechen; sie ist eine moralische Person, welche die Anerkennung und Gewährleistung ihres Fortbestandes zu fordern berechtigt ist." Demzufolge anerkannte das provisorische Gemeindegesetz vom 17.3.1849 die faktisch bestehende Ortsgemeinde als unterste Einheit in der Gliederung der Gemeinden (vgl. Starzer, Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs, Wien 1904). Doch hat - ähnlich wie in Bayern - auch die Gemeindegesetzgebung in Österreich Weiler und kleinere Dörfer bzw. Ortschaften mit eigenen Grundstücken als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes innerhalb der (politischen) Ortsgemeinde anerkannt (vgl. §§ 4 und 5 prov. Gemeindegesetz).

Die Rechtsansicht, vor der zweiten Hälfte des 19. Jh. hätte noch keine "Gemeinde" bestanden, so daß der Erwerb der Grundstücke Privateigentum der "Urhausbesitzer" begründet hätte, widerspricht der historischen Forschung. Der Oberste Agrarsenat ist der Ansicht, daß im vorliegenden Fall der Erwerb der Grundstücke durch die bereits faktisch bestandene, handlungsfähige und mit Selbstverwaltungsrechten ausgestattete Katastralgemeinde, die nach Erlassung der Gemeindegesetze als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Rahmen der Ortsgemeinde bestehen blieb, erfolgt ist.

Mit dem 1.10.1938 wurde in Österreich die Deutsche Gemeindeordnung in Kraft gesetzt. Gemäß § 1 Einführungsver-

ordnung, GBl.f.d.L.Ö. Nr.408/1938, wurden Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb der Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtllicher Art mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger wurde die Gemeinde.

Nach den bisherigen Ausführungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die mit einem besonderen Vermögen ausgestattete Katastralgemeinde Wolfenreith eine Einrichtung gemeinderechtllicher Art war. Sie ist also mit 1.10.1938 aufgelöst worden.

) Ihr Rechtsnachfolger ist die Ortsgemeinde Schenkenbrunn.

Unterlagen über eine Vermögensauseinandersetzung im Sinne des § 1 Abs.2 Einführungsverordnung zwischen der Katastralgemeinde Wolfenreith und der Ortsgemeinde Schenkenbrunn liegen nicht vor.

Gemäß der Ausführungsanweisung vom 5.10.1938 ist jedoch zu beachten, daß das auf die Ortsgemeinde übergegangene ehemalige Vermögen der Katastralgemeinde als Gemeindegliedervermögen im Sinne des § 65 DGO. zu erhalten war. Nach der Wiederherstellung des österreichischen Gemeinderechtes nach dem Jahre 1945 war dieses (reichsrechtliche) Gemeindegliedervermögen als (österreichische) Gemeindegut zu qualifizieren.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten:

Die gegenständlichen Grundstücke waren bis zum 1.10.1938 das besondere Vermögen der Katastralgemeinde Wolfenreith, die eine Einrichtung gemeinderechtllicher Art darstellte. Mit diesem Tage sind die Grundstücke in das Eigentum der Ortsgemeinde Schenkenbrunn übergegangen. Sie stellten im Zeitpunkt der unterinstanzlichen Entscheidungen Gemeindegut und damit agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs.2

lit.d FLG. dar. Gemäß § 41 Abs.1 FLG. kann die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei diesen Grundstücken entweder durch Hauptteilung (§ 41 Abs.4 lit.c FLG.) bzw. Einzelteilung (§ 41 Abs.5 FLG.) oder Regulierung (§ 41 Abs.7 FLG.) erfolgen. Im Besonderen ist die Hauptteilung die Auseinandersetzung zwischen der Ortsgemeinde und der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten, wobei die Gemeinde aus der Gemeinschaft ausscheidet und diese von den Nutzungsberechtigten fortgesetzt wird. Die Auseinandersetzung zwischen den Nutzungsberechtigten untereinander kann durch Regulierung oder Einzelteilung erfolgen (vgl. Schiff, Agrarrecht, Leipzig 1905, S.50 ).

Die Berufung hat auch die Frage der Teilrechtskraft des erstinstanzlichen Bescheides aufgerollt. Hiezu ist jedoch zu bemerken, daß die ursprünglichen Antragsteller hinsichtlich des Verfahrensgegenstandes den Bestand einer Rechtsgemeinschaft behauptet und ihre Berechtigung aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund abgeleitet haben. Sie bildeten somit eine materielle Streitgenossenschaft. Die auch nur von einem Streitgenossen eingebrachte Berufung und die hierüber ergangene Entscheidung ist somit für alle übrigen Streitgenossen wirksam.

Dem Berufungsbegehren, den erstinstanzlichen Bescheid wieder herzustellen, konnte nicht zur Gänze stattgegeben werden, weil der Spruch dieses Bescheides in seiner Formulierung "Gemeindegut bzw. Gemeindevermögen" wider-

spruchsvoll war.

Oberster Agrarsenat  
Wien, am 2. März 1966

Die Schriftführerin:  
Goldberg eh.

Der Vorsitzende:  
Dr. Platzner eh.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dr. Ivo Reidinger, Rechtsanwalt,  
Prechtlgasse 9, 1090 Wien;
- 2) Herrn Dr. Herbert Machatschek, Rechtsanwalt,  
Burggasse 28 - 32, 1070 Wien.